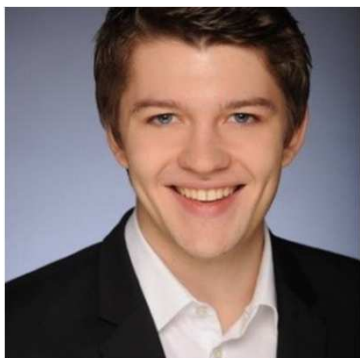




Covid-19: Aktuelle Entwicklungen in der Haftpflichtversicherung

München, den 05.06.2020



Severin Rapp

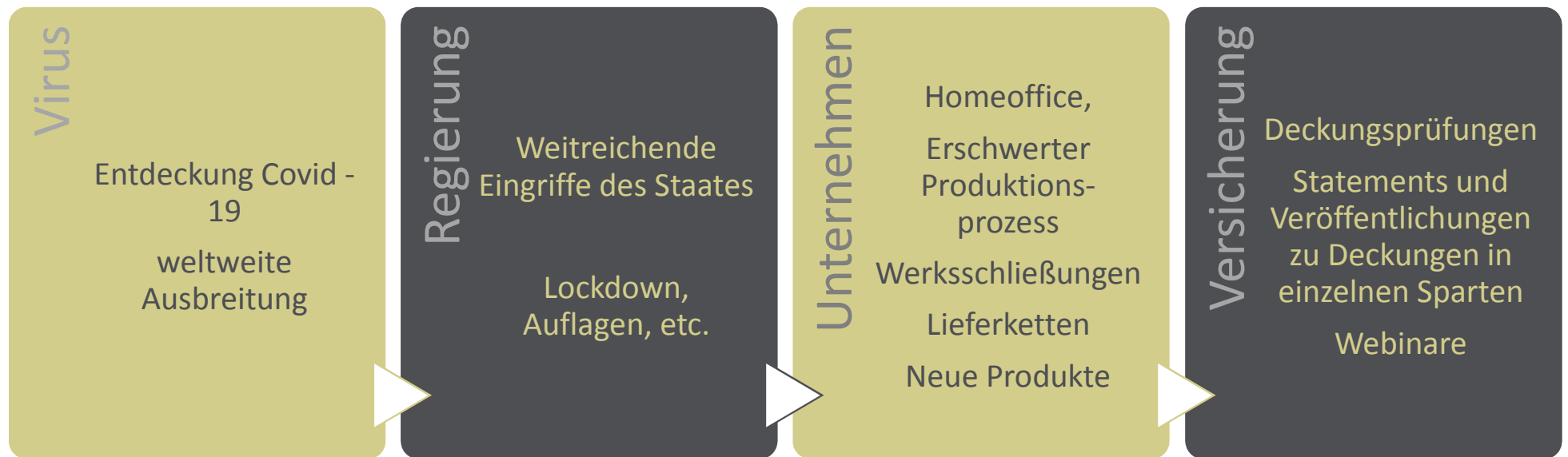
Spartenspezialist Haftpflicht
Seit 2015 bei Aon

Stefan Pütter

Senior Spartenspezialist Haftpflicht
Seit 2019 bei Aon

Agenda

- 1 Einführung
- 2 Covid-19-Ansprüche in der Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung
- 3 Neue Tätigkeitsfelder im Zuge von Covid-19



Viele Aussagen zur Deckung der Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung

- Was sagen Makler und Versicherer wie die Deckung aussieht?
- Kritische Würdigung der Aussagen, Konsens? Dissens?
- Welche Rolle nimmt die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Covid-19 ein?



Aufgreifen neuer Tätigkeitsfelder durch Unternehmen

- Wie reagiert die Haftpflichtdeckung auf diese neuen Produkte/Tätigkeiten, bspw. (Schutz-)Masken?
- Wie verhält sich die Deckung bei neuen Nebenrisiken, bspw. Kita im Unternehmen?

Agenda

1

Einführung

2

Covid-19-Ansprüche in der Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung

2.1

Personenschäden

2.2

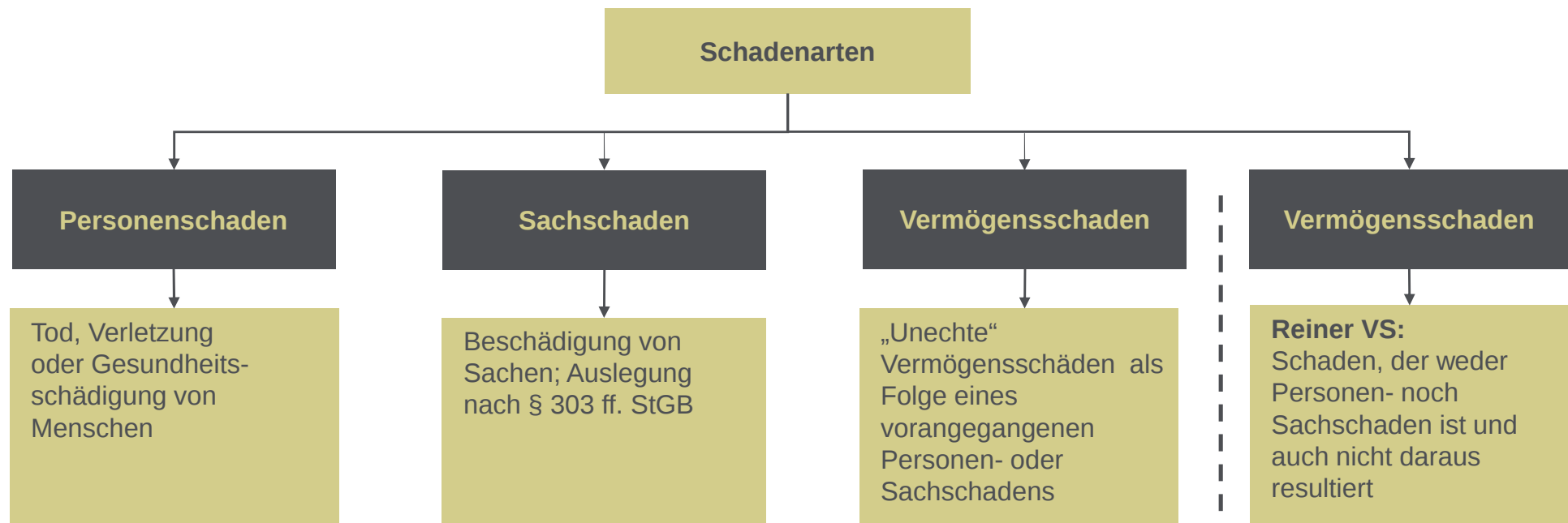
Sachschäden

2.3

Vermögensschäden

3

Neue Tätigkeitsfelder im Zuge von Covid-19





Allgemeine Voraussetzung für die Deckung:

Gesetzlicher Haftpflichtanspruch (in D typischerweise §823 BGB)

→ Hauptleistungspflicht des Versicherers:

Abwehr unberechtigter Ansprüche, Befriedigung berechtigter Ansprüche

Haftungsfrage gilt es zu klären.

Personenschäden

- Ausschluss 7.18 AHB der GDV Musterbedingungen:

„7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. (...)“

→ Eine juristische Person, wie ein Unternehmen eine ist, kann eine Krankheit nicht übertragen, daher ist dieser Ausschluss nicht einschlägig.

(Aon Wordings sind AHB-los!)

- Unerlaubte Handlung muss kausal zur Ansteckung geführt haben.

Personenschäden

- Beispiel:

Selbstständiger Handwerker kommt bei VN zu Besuch, einschlägige Hygienevorschriften werden nicht eingehalten, wodurch es zu einer Infektion des Besuchers kommt. Dieser kehrt in seinen Betrieb zurück, die Infektion wird festgestellt und der Handwerker muss aufgrund dieser Infektion seinen Betrieb schließen.

→ Personenschaden sowie der Personenfolgeschaden gilt versichert.

Achtung; Ein Krankheitsverdacht allein reicht noch nicht aus, um einen Personenschaden anzunehmen.

Personenschäden

- Problematik der Nachweisbarkeit
- Mögliche Übertragung durch Produkte kaum zu beweisen, sofern überhaupt möglich.
- Konsens des Marktes ist; Personenschäden sind wie beschrieben versichert und es finden keine diesbezüglichen Ausschlüsse Anwendung. Kein echter Dissens.

Sachschäden

- Sachschäden werden kaum thematisiert
- Kontamination der Sache muss hier nachgewiesen sein um als Sachschaden deklariert zu werden.
→ Sachschäden, sowie eventuelle Folgeschäden gelten versichert.
- Schadenkonstellationen sind denkbar unwahrscheinlich, die Beweislage dürfte sehr schwierig sein.

Vermögensschäden

- Zu Vermögensschäden gehen Meinungen auseinander, oft wird hierauf gar nicht eingegangen, teilweise wird ein allgemeiner Ausschluss von reinen Vermögensschäden behauptet.
- Es lohnt sich die Thematik aufgrund der teilweise unterschiedlichen Aussagen genauer zu beleuchten.



Vermögensschäden

- Da allgemeine Ausschlüsse nicht anwendbar sind, gilt es die speziellen Ausschlüsse der kleinen Vermögensschadenklausel näher zu beleuchten. Potentiell relevant wären hierbei:
 - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - Tätigkeiten durch Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Beschränkungen durch den Erfüllungsausschluss

Vermögensschäden

Aufgrund dieser Ausschlüsse und den Beschränkungen, gelten Schäden aufgrund von Covid-19 zwar nicht ausgeschlossen, dennoch fällt es schwer einen Fall in diesem Zusammenhang zu konstruieren der versichert wäre.

Beispiel 1.1

Ist kein Handwerker sondern Mitarbeiter der X GmbH. Dieser kehrt in seinen Betrieb zurück, die Infektion wird festgestellt und die X GmbH muss aufgrund dieser Infektion Ihren Betrieb schließen.

→ Besteht Deckung?



- Der Markt ist sich einig, dass bei Personenschäden die Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung greifen würde, aufgrund der problematischen Beweislage wird eine Haftung für Schäden in vielen Szenarien allerdings als unwahrscheinlich eingestuft.
- Die Deckung von Sach- und reinen Vermögensschäden ist zwar mitunter theoretisch gegeben, allerdings praktisch kaum relevant, weshalb man diese durchaus berechtigt ausklammern kann.
- Die Haftpflichtversicherung nimmt im direkten Zusammenhang mit Schäden durch Corona in Deutschland eine eher untergeordnete Rolle ein.
- Anders verhält sich dies, wenn wir auf die neuen Tätigkeitsfelder von Unternehmen schauen, die diese im Zuge der Krise aufgenommen haben.

Agenda

- | | |
|-----|--|
| 1 | Einführung |
| 2 | Covid-19-Ansprüche in der Betriebs-/Produkthaftpflichtversicherung |
| 3 | Neue Tätigkeitsfelder im Zuge von Covid-19 |
| 3.1 | Herstellung von Masken |
| 3.2 | KITA - Notfallbetreuung |
| 3.3 | Produktion für sozialen Zweck |

Der Umfang der Haftpflichtversicherung wird in diesem Kontext im wesentlichen begrenzt durch:

- 
- Betriebsbeschreibung;
 - Abgeschlossene Betriebsbeschreibung;
bsp. „versichert sind die folgenden Tätigkeiten des VN“
 - Offene Betriebsbeschreibung;
bsp. „versichert sind unter anderem folgenden Tätigkeiten des VN, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten“
 - Bei Aon Wordings gilt die Vorsorgeversicherung vereinbart, daher besteht meist zunächst Deckung
 - Gefahrerhöhungen sind in jedem Fall anzuzeigen
 - Diese muss erheblich sein, daher im Kontext der neuen Tätigkeitsfelder in der Haftpflichtversicherung in der Regel nicht relevant.
 - Ausschlüsse (individuell)

Herstellung von Masken

- Aktuellen Medizinprodukterichtlinie der EU (EU 2017/745)
→ Bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht, gilt unmittelbar.
- Masken sind Medizinprodukte im Sinne des Artikel 2 Ziffer 1;
Derjenige, der diese herstellt, hat nach Artikel 10 letzter Absatz eine Art Deckungsvorsorge zu treffen, die auf die Produkthaftungsrichtlinie verweist.

„Die Hersteller treffen Vorkehrungen, die der Risikoklasse, der Art des Produkts und der Unternehmensgröße angemessen sind, um eine ausreichende finanzielle Deckung ihrer potenziellen Haftung gemäß der Richtlinie 85/374/EWG zu gewährleisten, unbeschadet strengerer Schutzmaßnahmen nach nationalem Recht.“

- EU 2017/745 Artikel 10 „Allgemeine Pflichten der Hersteller“ letzter Absatz

Herstellung von Masken

Vorsorgeversicherung

Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugen sowie sonstige Risiken, für die der Versicherungsnehmer eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zu erfüllen hat, sind von der Vorsorgeversicherung ausgeschlossen.

- Ausschlüsse sind eng auszulegen
- Keine spezifische Deckungsvorsorgepflicht nach Medizinprodukterichtlinie, lediglich generelle Haftpflichtdeckung muss vorhanden sein
- Ausschluss nicht anwendbar
 - Aber: Eventuell Diskussionspotential, daher anmelden und ggfs. in der Betriebsbeschreibung ergänzen.

Herstellung von Masken

- Sofern die Masken einer Konformitätsbescheinigung in Form einer CE-Kennzeichnung bedürfen, stellt sich zudem die Frage, ob das Fehlen einer solchen Bescheinigung dazu führt, dass das entsprechende Produkt mangelbehaftet ist.
- Der Versicherer könnte argumentieren, dass sinngemäß die Lieferung mangelhafter Sachen in Kenntnis dessen Mangelhaftigkeit dem Vorsatz gleichsteht.

Herstellung von Masken

- Bei der Herstellung von Masken gilt es die mögliche Anforderung einer CE-Zertifizierung zu beachten, da andernfalls eine wissentliche Mangelhaftigkeit des Produkts im Schadenfall durch den Versicherer unterstellt werden könnte.
- Die Vorsorgeversicherung greift und eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, weshalb die Produktion von Masken grundsätzlich sowohl bei einer offenen, als auch einer abschließenden Betriebsbeschreibung eingeschlossen gilt.
- Die Herstellung von Masken sollte in jedem Fall gemeldet werden um mögliche Diskussionen im Schadenfall mit dem Versicherer zu vermeiden.

KITA – Notfallbetreuung

Einrichtung einer KITA im Betrieb durch den Versicherungsnehmer, aufgrund der Schließung von KITAs und Schulen.

Dies kann im Sinne der betrieblichen Nebenrisiken versichert sein.

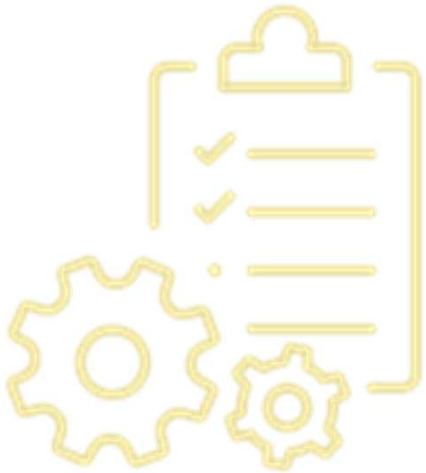
Versicherer haben die Deckung nicht flächendeckend bestätigt, daher ist hierbei eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Produktion für sozialen Zweck

- Kunde produziert Abfüllanlagen für Getränke. Im Zuge von Corona hat der Kunde eine Abfüllanlage für Desinfektionsmittel kostenlos zur Verfügung gestellt um einen Beitrag zu leisten.
- Versicherer beruft sich auf die Erprobungsklausel im Hinblick auf seine mögliche Leistungspflicht:

Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder für den Fall, dass eine Erprobung nicht nach dem Stand der Technik durchgeführt werden konnte, nicht in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

→ Erprobungsklausel kann anwendbar sein, daher im Einzelfall prüfen lassen. Ein vertraglicher Ausschluss der Inanspruchnahme ist in jedem Fall ratsam.



- Neue Tätigkeitsfelder im Zuge von Covid-19 sind in der Regel zunächst über die Vorsorgeversicherung gedeckt.
- Gefahrerhöhungsbestimmungen sind in der Regel nicht anwendbar.
- Spezielle Ausschlüsse sind ggfs. zu beachten.
- Bei der Produktion neuer Maschinen ist die Erprobungsklausel zu beachten.
- Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie Ihren zuständigen Fachexperten.
- Generell ist die Anzeige neuer Tätigkeiten an Ihren Makler in jedem Fall anzuraten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Severin Rapp

Fachexperte Haftpflicht

St.-Martin-St. 58-68 | 81541 München | Deutschland

t +49 89 52305-4344 | m +49 176 1266-4344

severin.rapp@aon.de

Stefan Pütter

Senior Fachexperte Haftpflicht

Kleiner Schloßplatz 13-15 | 70173 Stuttgart | Deutschland

t +49 89 52305-1138 | m +49 176 1266-1138

stefan.puetter@aon.de

Weitere aktuelle Informationen zu wirtschaftlichen und versicherungsrelevanten Themen rund um das Coronavirus finden Sie auch unter:

aon.de/covid-19

Das nächste Webinar findet statt am

Freitag, den 10.06.2020 um 11:00 Uhr

Thema: Managerhaftung und D&O-Versicherung in Zeiten von Covid-19: Aktuelle rechtliche und versicherungstechnische Herausforderungen

Referenten: Dr. Tobias Harzenetter (Partner und Rechtsanwalt / Gleiss Lutz) und Marcel Roeder, LL.M. (Chief Broking Officer – Specialty / Aon)

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben haben rein informativen Charakter und stellen keine Rechtsberatung dar. Aon übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit der Aussagen Dritter. Wir empfehlen, bei spezifischen Rechtsfragen zu den Auswirkungen von Covid-19 auf Ihre Rechtsabteilung oder Ihre beratende Kanzlei zuzugehen.

Aon Versicherungsmakler Deutschland GmbH

Caffamacherreihe 16 | 20355 Hamburg | t +49 40 3605-0 | aon.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HRB 16824 | Gläubiger-ID: DE62ZZZ00000058314

Eingetragener Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO: D-9F23-QP4LO-94; www.vermittlerregister.info

AON
Empower Results®